

eCH-0145 Aufgabenlandkarte der öffentlichen Verwaltung der Schweiz

Name	Aufgabenlandkarte der öffentlichen Verwaltung der Schweiz
Standard-Nummer	eCH-0145
Kategorie	Best Practice
Reifegrad	Experimental
Version	1.1
Status	Genehmigt
Genehmigt am	2014-06-04
Ausgabedatum	2014-06-06
Ersetzt Standard	1.0
Beilagen	<ul style="list-style-type: none"> • BEIL1_DRA_2013-11-26_eCH0145_V1.0_Aufgabenlandkarte_öffentliche_Verwaltung_Schweiz.xlsx Titel: Aufgabenlandkarte für Kantone und Gemeinden • BEIL2_DRA_2013-11-26_eCH-0145_V1.0_Aufgabenlandkarte_öffentliche_Verwaltung_Schweiz.xlsx Titel: Zuordnung der Leistungen gemäss Leistungsinventar [eCH-0070] zur Aufgabenlandkarte
Sprachen	Deutsch (Original), Französisch (Übersetzung)
Autor	<p>Fachgruppe Geschäftsprozesse</p> <p>Serge Delafontaine (serge.delafontaine@rigertconsulting.ch)</p> <p>Peter Opitz (peter.opitz@onm.ch)</p> <p>Marc Schaffroth (marc.schaffroth@isb.admin.ch)</p>
Herausgeber / Vertrieb	<p>Verein eCH, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich</p> <p>T 044 388 74 64, F 044 388 71 80</p> <p>www.ech.ch / info@ech.ch</p>

Zusammenfassung

Die Aufgabenlandkarte [eCH-0145] ist eine aufgabenorientierte Ordnungsstruktur für die sachliche Gliederung von Leistungen und Prozessen der öffentlichen Verwaltung der Schweiz und unterstützt damit die Harmonisierung bei der Beschreibung und Zuordnung von Aufgaben, Leistungen und Prozessen.

Die *Aufgabenlandkarte* schafft Ordnung und ermöglicht eine Übersicht der Vielzahl von Aufgaben und Leistungen der öffentlichen Verwaltung. Die Planung und Steuerung der Verwaltungstätigkeit durch Politik und Management, die verwaltungsübergreifende Verständigung und Kooperation ebenso wie die Kommunikation mit der Politik, der Bevölkerung und der Wirtschaft gestalten sich dadurch einfacher.

Beilage 1 enthält die Aufgabenlandkarte für Kantone und Gemeinden. Als Grundlage der Ordnungsstruktur dient die *funktionale Gliederung zum Kontenplan des harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)*. Das *harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2* ist eine Empfehlung zur Rechnungslegung für die Kantone und ihre Gemeinden.

Beilage 2 enthält die Zuordnung der Leistungen gemäss *Leistungsinventar* [eCH-0070] zur Aufgabenlandkarte.

[eCH-0145] richtet sich an Prozessverantwortliche, Prozessmanager und Unternehmensarchitekten.

Inhaltsverzeichnis

1	Status des Dokuments	5
2	Zweck	5
2.1	Aufgabenlandkarte für Kantone und Gemeinden (Beilage 1)	5
2.2	Beilage 2: Zuordnung der Leistungen gemäss <i>Leistungsinventar</i> [eCH-0070] zur Aufgabenlandkarte	5
3	Einordnung	6
4	Begriffe	7
5	Formale und sachliche Gliederung	8
5.1	Formale Gliederung	8
5.2	Sachliche Gliederung.....	8
5.2.1	Ausnahmen [eCH-0145] gegenüber [HRM2]	9
5.2.2	Erweiterungen in [eCH-0145]	9
5.3	Verwendung der <i>funktionalen Gliederung</i> von [HRM2] in der Aufgabenlandkarte	9
5.3.1	Herkunft.....	9
5.3.2	Verwendung der Aufgabenlandkarte bei Bund, Kantonen, Gemeinden und in E-Government-Vorhaben	9
5.3.3	Vorteile	10
5.3.4	Einschränkungen.....	11
6	Aufgabenlandkarte (Übersicht)	11
6.1	Aufgabentypen und Aufgabenfelder (Gliederungsstufe 1).....	11
6.2	Aufgabenfelder mit zugeordneten Aufgabengruppen (Gliederungsstufen 1 + 2)	13
6.3	Tabellarische Übersichten	16
6.3.1	Aufgabentypen und Aufgabenfelder (1. Gliederungsstufe).....	16
6.3.2	Aufgabenfelder mit zugeordneten Aufgabengruppen (Gliederungsstufen 1+2).....	17
6.4	Aufgaben (Gliederungsstufe 3)	20
6.5	Erläuterungen und Informationen zur Aufgabengliederung	20
6.5.1	Allgemeine Erläuterungen	20
6.5.2	Zuordnung von Aufgabengruppen und Aufgaben mit Querschnittsfunktionen.....	20
6.5.3	Zuordnung von Aufgaben, die das Bauwesen betreffen	21
6.5.4	Zuordnung von Aufgaben, die das Steuerwesen betreffen	21
7	Zur praktischen Verwendung der Aufgabenlandkarte (Beilage 1 und Beilage 2) ...	21
7.1	Empfehlungen	21

7.2 Zusammenhänge.....	21
8 Pflege	24
9 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter.....	24
10 Urheberrechte.....	24
Anhang A – Referenzen & Bibliographie	26
Anhang B – Mitarbeit und Überprüfung.....	26
Anhang C – Änderungen gegenüber Vorversion	26
Anhang E – Glossar	27

1 Status des Dokuments

Das vorliegende Dokument wurde vom Expertenausschuss genehmigt. Es hat für das definierte Einsatzgebiet im festgelegten Gültigkeitsbereich normative Kraft.

2 Zweck

Die Aufgabenlandkarte [eCH-0145] liefert eine aufgabenorientierte Ordnungsstruktur für die sachliche Gliederung von Leistungen und Prozessen der öffentlichen Verwaltung der Schweiz und unterstützt damit die Harmonisierung bei der Beschreibung und Zuordnung von Aufgaben, Leistungen und Prozessen.

Die *Aufgabenlandkarte* schafft Ordnung und ermöglicht eine Übersicht der Vielzahl von Aufgaben und Leistungen der öffentlichen Verwaltung der Schweiz. Die Planung und Steuerung der Verwaltungstätigkeit durch Politik und Management, die verwaltungsübergreifende Verständigung und Kooperation ebenso wie die Kommunikation mit der Politik, der Bevölkerung und der Wirtschaft gestalten sich dadurch einfacher.

Indem die Aufgabenlandkarte [eCH-0145] auf der funktionalen Gliederung zum Kontenplan des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) aufbaut, legt sie eine Basis für den Vergleich von Leistungskosten. Für eine integrierte Betrachtungsweise jedoch ist der aktuelle Standard V1.0 jedoch nicht ausgelegt.

2.1 Aufgabenlandkarte für Kantone und Gemeinden (Beilage 1)

Die Aufgabenlandkarte unterstützt die Verwaltungsstellen beim Aufbau eigener organisationsbezogener Ordnungsstrukturen.

Die *funktionale Gliederung zum Kontenplan des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2)* bildet die Grundlage für die Aufgabengliederung in [eCH-0145].

Die *funktionale Gliederung* von [HRM2] (vgl. *Kapitel 5.3*) orientiert sich insbesondere an der Aufgabenvielfalt (Breite und Tiefenstruktur) sowie an den identischen, hoheitlichen Vollzugsaufgaben von Kantonen bzw. Gemeinden. Die Aufgabenlandkarte (Beilage 1) wird daher explizit als Aufgabenlandkarte für Kantone und Gemeinden bezeichnet – auch wenn diese durchaus auch für generische Zwecke einsetzbar ist (vgl. *Kapitel 5.3* bzw. Beilage 2).

2.2 Beilage 2: Zuordnung der Leistungen gemäss *Leistungsinventar* [eCH-0070] zur Aufgabenlandkarte

Die Beilage 2 zu [eCH-0145] enthält die Zuordnung öffentlicher Leistungen gemäss *Leistungsinventar* [eCH-0070] zur Aufgabenlandkarte. Diese Zuordnung wurde von eCH unter Beizug von Verwaltungspraktikern/-praktikerinnen festgelegt. Die Beilage dient einerseits den Verwaltungsstellen als Mustervorlage bzw. Orientierungshilfe bei der Gliederung und wechselseitigen Zuordnung von Aufgaben, Leistungen und Prozessen in ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen. Andererseits lässt sich die Beilage 2 als generische Ordnungsstruktur bzw. als Navigationsinstrument bei der Gestaltung des Zugangs zu E-Government-Leistungsangeboten nutzen.

3 Einordnung

Zur sachlichen Einordnung der Aufgabenlandkarte [eCH-0145] vgl. auch folgende eCH-Dokumente:

a) *Rahmenkonzepte*

[eCH-0138] eCH-0138 Rahmenkonzept zur Beschreibung und Dokumentation von Aufgaben, Leistungen, Prozessen und Zugangsstrukturen der öffentlichen Verwaltung der Schweiz, vgl. www.ech.ch

b) *Beschreibungsvorgaben*

[eCH-0073] eCH-0073 Vorgaben zur Beschreibung von Leistungen der öffentlichen Verwaltung der Schweiz, vgl. www.ech.ch

[eCH-0139] eCH-0139 Vorgaben zur Beschreibung von Aufgaben und Aufgabengliederungen der öffentlichen Verwaltung der Schweiz, vgl. www.ech.ch

c) *Referenzverzeichnisse*

[eCH-0070] eCH-0070 Inventar der Leistungen der öffentlichen Verwaltung der Schweiz, vgl. www.ech.ch

4 Begriffe

Eine Übersicht relevanter Begriffe und Beschreibungselemente zur Verwaltungstätigkeit sowie des sachlichen Zusammenhangs insbesondere von Aufgaben, Leistungen und Prozessen der öffentlichen Verwaltung enthält der Standard [eCH-0138].

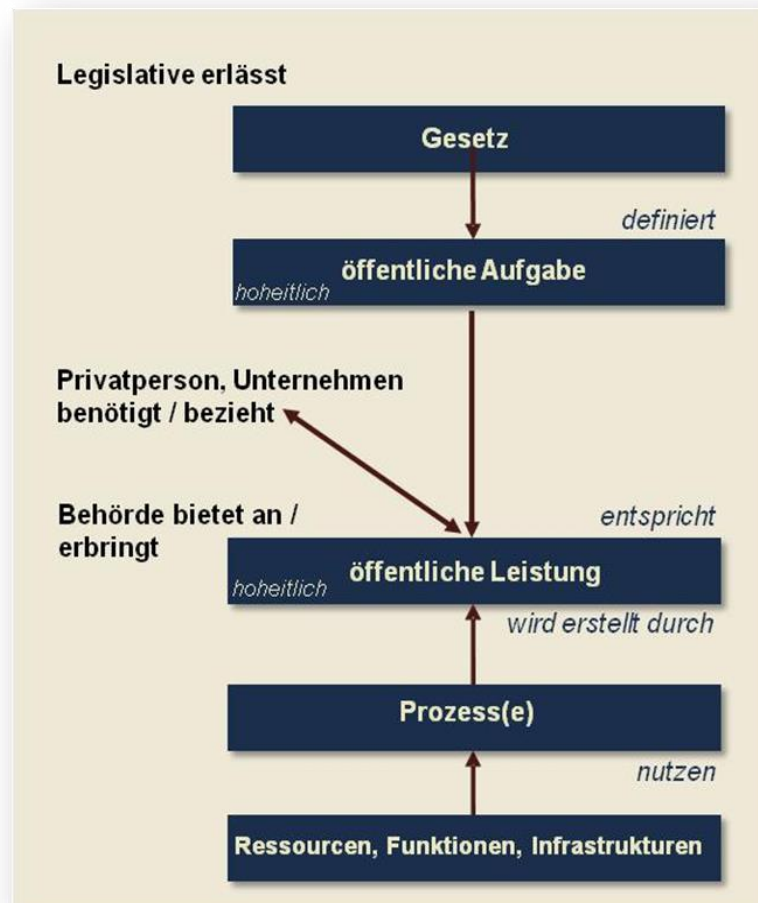


Abb. 1: Grundbegriffe zur Verwaltungstätigkeit nach [eCH-0138]

[eCH-0138] definiert den Begriff der (öffentlichen) **Aufgabe** wie folgt:

„Aufgabe“¹

Die Einstufung einer Aufgabe als *öffentliche* Aufgabe obliegt im demokratischen Rechtsstaat der *Legislative*. Diese bestimmt, welche Aufgaben einem öffentlichen Interesse entsprechen und somit vom Staat erbracht werden.

Gesetze definieren den Aufgabenumfang des Staates und bestimmen den Vollzug durch die öffentliche Verwaltung. *Öffentliche Aufgaben* sind somit durch Verfassung und Gesetz vorgegeben und werden von der Verwaltung durch entsprechende *Leistungen* erfüllt. *Öffentliche Aufgaben* bezeichnen das „Kerngeschäft“ der Verwaltung („Kernaufgaben“).

¹ Der Begriff der öffentlichen Aufgabe ist nicht mit dem in der Prozessmodellierung oftmals verwendeten Aufgabenbegriff (engl. *task*) zu verwechseln, der eine operativ auszuführende Tätigkeit bezeichnet.

Öffentliche Aufgaben sind nach dem Subsidiaritätsprinzip² auf die Ebenen *Bund, Kantone* und *Gemeinden* verteilt: Es besteht eine hoheitliche Aufgabenteilung.

Zur Unterscheidung von **Kern-, Führungs- und Unterstützungsaufgaben** führt [eCH-0138] aus:

„Unter den Bezeichnungen *Führungsaufgaben* und *Unterstützungsaufgaben* können Aufgabenbereiche zusammengefasst werden, die zur Erfüllung der Kernaufgaben (= „öffentlichen Aufgaben“) der Verwaltung erforderlich sind.“

Die **Aufgabenlandkarte** beinhaltet die sachlich abgestufte Gliederung der Aufgaben in einer einheitlichen Ordnungsstruktur.

5 Formale und sachliche Gliederung

5.1 Formale Gliederung

Die Vorgaben zur formalen Darstellung von Aufgabengliederungen in der Aufgabenlandkarte [eCH-0145] sind im Standard [eCH-0139] festgehalten. In *Kapitel 5.2 Darstellung von Aufgabengliederungen* von [eCH-0139] werden die **Gliederungsstufen**, deren Bezeichnung sowie das alphanumerische Identifikationssystem der Ordnungsstruktur festgelegt. Da die Aufgabenlandkarte [eCH-0145] die *funktionale Gliederung von [HRM2]* übernimmt, werden sinnvollerweise auch deren **formalen Eigenschaften** adaptiert. Dadurch bleibt sowohl in formaler als auch in sachlicher Hinsicht die **Durchgängigkeit zwischen [eCH-0145] und [HRM2]** gewährleistet.

Zur Gliederung von Aufgabenstrukturen der öffentlichen Verwaltung werden gemäss [eCH-0139] folgende *Beschreibungselemente* unterschieden:

- **Aufgabentyp** (Unterscheidung von drei Aufgabentypen: *Kernaufgaben, Führungsaufgaben* und *Unterstützungsaufgaben*, vgl. Kapitel 4 sowie [eCH-0138])
- **Aufgabenfeld** (sachliche *Gliederungsstufe 1*)
- **Aufgabengruppe** (sachliche *Gliederungsstufe 2*)
- **Aufgaben** (sachliche *Gliederungsstufe 3*)

Die *Gliederungsstufen 1-3* entsprechen der Unterteilung in der *funktionale Gliederung* von [HRM2].

5.2 Sachliche Gliederung

Als Grundlage der sachlichen Aufgabengliederung in der *Aufgabenlandkarte [eCH-0145]* (Beilage 1) dient die *funktionale Gliederung des Kontenplans zum harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2* (vgl. Kapitel 5.3). Diese *funktionale Gliederung* von [HRM2] ist in grossen Teilen der öffentlichen Verwaltung der Schweiz eingeführt. Somit wird mit [eCH-

² Nach dem Subsidiaritätsprinzip werden staatliche Aufgaben soweit als möglich und zweckmässig auf regionale bzw. lokale Glieder (Kantone bzw. Gemeinden) übertragen.

0145] an einer bereits bekannten und bewährten Praxis angeknüpft. Aus diesem Grund ist [eCH-0145] auch als Best practice eingestuft.

5.2.1 Ausnahmen [eCH-0145] gegenüber [HRM2]

Von einer Ausnahme abgesehen wird die *funktionale Gliederung* von [HRM2] in [eCH-0145] unverändert und vollständig übernommen.

Diese Ausnahme betrifft Ordnungspositionen der *funktionalen Gliederung*, welche eine Sammelfunktion haben, wie z.B. 0299 Übrige Bauwesen (vgl. dazu Kapitel 6.5.2, 6.5.3 und 6.5.4).

5.2.2 Erweiterungen in [eCH-0145]

Aufgrund des Zuschnitts der *funktionalen Gliederung* auf das Rechnungslegungswesen betrifft die Gliederung zu [HRM2] ausschliesslich *Kernaufgaben* der öffentlichen Verwaltung. Aufgabenfelder zu den beiden anderen *Aufgabentypen* – den *Unterstützungsaufgaben* und den *Führungsaufgaben* – werden in [eCH-0145] daher als eCH-spezifische Erweiterungen eingepflegt und ausgewiesen (zum Pflegeprozess vgl. *Kapitel 8*).

5.3 Verwendung der *funktionalen Gliederung* von [HRM2] in der Aufgabenlandkarte

5.3.1 Herkunft

Gemäss Einsetzungsbeschluss der „Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren“ fördert das „Schweizerischen Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP)“ die einheitliche, vergleichbare und transparente Rechnungslegung der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz gefördert werden. Harmonisierte Rechnungslegungsstandards von Bund, Kantonen und Gemeinden werden zusätzlich durch einen bundesrätlichen Auftrag gefördert.

Der Kontenplan und die *funktionale Gliederung* von [HRM2] werden von der SRS-CSPCP gepflegt.

- Weitere Informationen zu [HRM2] findet man auf der *Homepage* der SRS-CSPCP: <http://www.srs-cspcp.ch>

5.3.2 Verwendung der Aufgabenlandkarte bei Bund, Kantonen, Gemeinden und in E-Government-Vorhaben

Die Aufgabenlandkarte [eCH-0145] ist bezüglich ihrer Anwendung weitgehend „neutral“. Dies bedeutet, dass sie sich unabhängig von der föderalen Ebene (Gemeinde, Städte, Bezirke, Kantone und Bund) anwenden lässt und somit die Eigenschaften eines gemeinsamen Verständigungsinstruments aufweist.

Wie bereits ausgeführt, orientiert sich die *funktionale Gliederung* von [HRM2] stärker an der Aufgabenvielfalt (Breite und Tiefenstruktur) sowie an den identischen hoheitlichen Vollzugsaufgaben von Kantonen bzw. Gemeinden. Die *Aufgabenlandkarte* (Beilage 1) wird daher explizit als *Aufgabenlandkarte für Kantone und Gemeinden* bezeichnet.

Die Bundesverwaltung verfügt bereits über eine eigene, „interne“ Aufgabenlandkarte³, die jedoch eine weitgehende Übereinstimmung mit der *funktionalen Gliederung* von [HRM2] bzw. der *Aufgabenlandkarte* [eCH-0145] aufweist. In einem eCH-Arbeitsdokument wurde eine Konkordanz dieser Aufgabengliederung mit jener der *Aufgabenlandkarte* [eCH-0145] bereits erstellt.⁴

Schliesslich besteht von Seiten verschiedener E-Government-Vorhaben ein Bedarf, insbesondere die Beilage 2 zu [eCH-0145] als generische Ordnungsstruktur für weitere Einsatzzwecke zu nutzen, wie z.B. als Navigationsinstrument in E-Government-Portalen. Konkrete Beispiele für die Verwendung der *Aufgabenlandkarte* sind die priorisierten Vorhaben *B1.13 eCH-Prozessaustauschplattform*, *B1.14 E-Government-Landkarte Schweiz* sowie *B2.13 Dienste zum Einsatz von Referenzdaten in der öffentlichen Verwaltung* (vgl. www.egovernment.ch).

5.3.3 Vorteile

Die Nutzung der *funktionalen Gliederung* von [HRM2] für die Gliederung der Aufgabenlandkarte [eCH-0145] bringt folgende Vorteile:

- Die *funktionale Gliederung* von [HRM2] ist insbesondere im Kontext der Rechnungslegung bei Kantonen und Gemeinden **bekannt und eingeführt** (Best Practice).
- Die *funktionale Gliederung* von [HRM2] liegt **mehrsprachig** vor (Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch). Vgl. <http://www.srs-cspcp.ch>
- Sowohl in **formaler** als auch in **sachlicher** Hinsicht besteht eine **Durchgängigkeit** zwischen [eCH-0145] und der *funktionalen Gliederung* von [HRM2].
- Für die *funktionale Gliederung* von [HRM2] bestehen eine **definierte Zuständigkeit** und ein schweizweit **etablierter Pflegeprozess** (Schweizerisches Rechnungsgremium für den öffentlichen Sektor / SRS-CSPCP).

³ Vgl. [ISB]

⁴ Vgl. eCH-Forum zur Verwaltungsmodernisierung, <http://verwaltungsmodernisierung.ning.com/>

5.3.4 Einschränkungen

Folgende Einschränkungen ergeben sich bei der Nutzung der *funktionalen Gliederung* von [HRM2] in der Beilage 1 der *Aufgabenlandkarte* [eCH-0145]:

- Die funktionale Gliederung widerspiegelt in stärkerem Masse die hoheitlichen Vollzungsaufgaben von **Kantonen bzw. Gemeinden** (vgl. *Kapitel 5.3.2*).
- Aufgrund Ihrer Orientierung am Kontenplan betrifft die *funktionale Gliederung* von [HRM2] primär Aufgaben des Typs **Kernaufgaben** der öffentlichen Verwaltung (vgl. [eCH-0138]).
- Die sachliche Detaillierung der **Gliederungsstufen** zu den beiden Aufgabentypen **Führungs- und Unterstützungsaufgaben** ist **kein** Bestandteil *der funktionalen Gliederung* von [HRM2]: Die Gliederung der Führungs- und Unterstützungsaufgaben muss somit von eCH selbst nach Bedarf festgelegt und gepflegt werden. In der vorliegenden Version der *Aufgabenlandkarte* [eCH-0145] werden lediglich die **Aufgabenfelder (1. Gliederungsstufe)** zu Führungs- und Unterstützungsaufgaben festgelegt. Zur *funktionalen Gliederung* von [HRM2] liegen nur **spärliche Erläuterungen** vor. Diese werden in [eCH-0145], Beilage 1, weitgehend übernommen. Mangels Ressourcen ist seitens eCH eine Ergänzung durch eigene sachliche Beschreibungen nicht vorgesehen.

6 Aufgabenlandkarte (Übersicht)

Mit der Übernahme der *funktionalen Gliederung* von [HRM2] in [eCH-0145], Beilage 1, ergibt sich folgende Gliederung der *Aufgabenlandkarte der öffentlichen Verwaltung der Schweiz (Kantone und Gemeinden)*:

6.1 Aufgabentypen und Aufgabenfelder (Gliederungsstufe 1)

Die nachfolgende grafische Darstellung der *Aufgabenlandkarte* gibt die drei *Aufgabentypen* sowie die *Aufgabenfelder (1. Gliederungsstufe)* gemäss [HRM2] wieder:

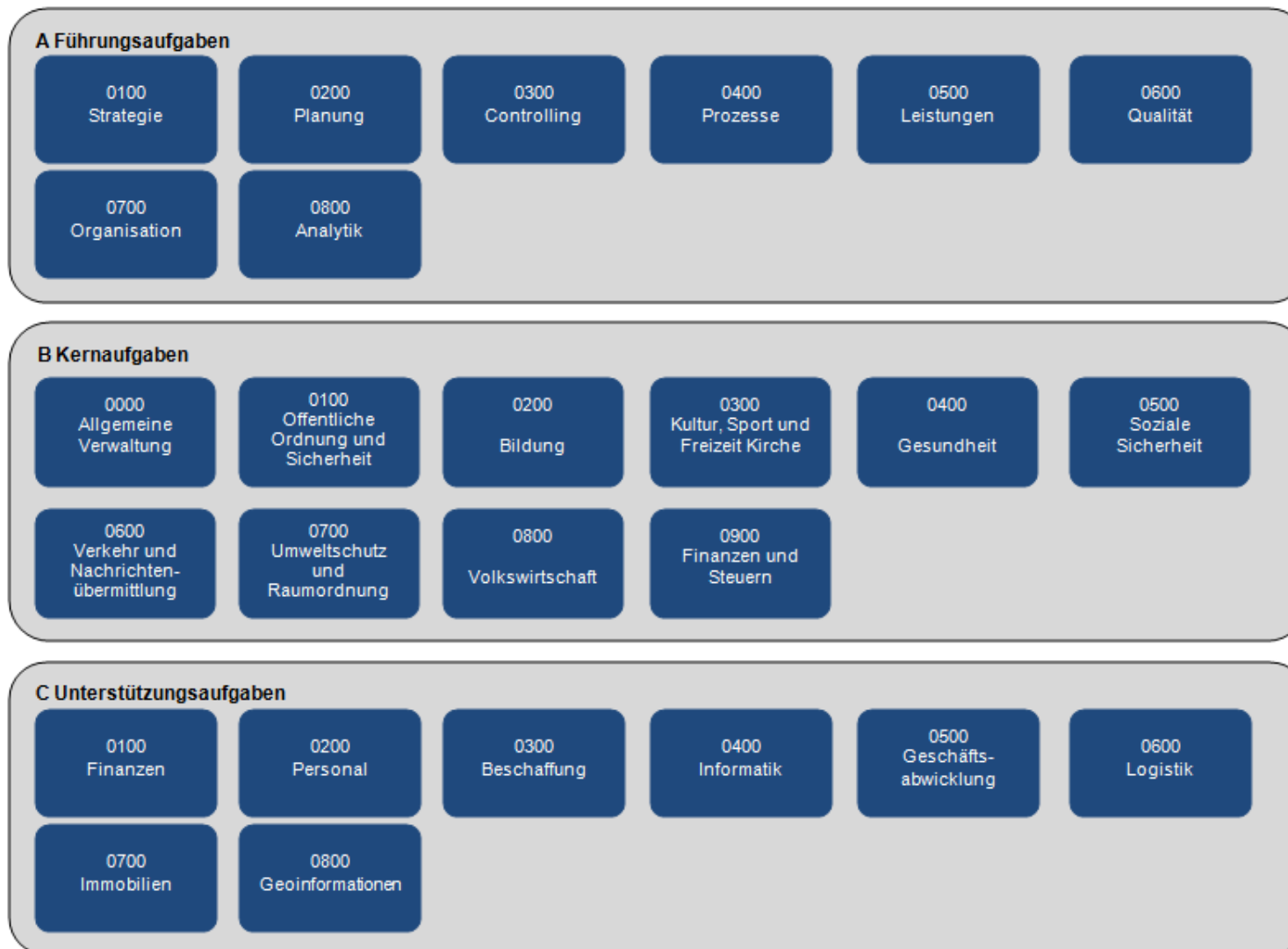


Abb.2: Übersicht Aufgabenlandkarte: Aufgabentypen und Aufgabenfelder (1. Gliederungsstufe)

6.2 Aufgabenfelder mit zugeordneten Aufgabengruppen (Gliederungsstufen 1 + 2)

Die nachfolgende grafische Darstellung gibt zum *Aufgabentyp Kernaufgaben* die zugehörigen *Aufgabenfelder (Gliederungsstufe 1)* sowie sämtliche diesen zugeordneten *Aufgabengruppen (Gliederungsstufe 2)* wieder:

B Kernaufgaben

0000 Allgemeine Verwaltung

0010 Legislative Exekutive

0020 Allgemeine Dienste

0030 Beziehungen zum Ausland

0040 Einwohner

0050 Unternehmen

0060 Behörde

0070 Tiere

0080 F&E in Allgemeine Verwaltung

0090 Rechtssammlung

0100 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

0110 Öffentliche Sicherheit

0120 Rechtssprechung

0130 Strafvolzug

0140 Allgemeines Rechtswesen

0150 Feuerwehr

0160 Verteidigung

0170 Öffentliche Ordnung

0180 F&E in Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

0200 Bildung

0210 Obligatorische Schule

0220 Sonderschule

0230 Berufliche Grundbildung

0250 Allgemeinbildende Schulen

0260 Höhere Berufsbildung

0270 Hochschulen

0280 Forschung

0290 Übriges Bildungswesen

0300 Kultur, Sport und Freizeit Kirche

0310 Kulturerbe

0320 Kultur, übrige

0330 Medien

0340 Sport und Freizeit

0350 Kirchen und religiöse Angelegenheiten

0380 F&E in Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

0400 Gesundheit

0410 Spitäler

0420 Ambulante Krankenpflege

0430 Gesundheitsprävention

0480 F&E in Gesundheit

0490 Gesundheitswesen, n.s.g

0500 Soziale Sicherheit

0510 Krankheit und Unfall

0520 Invalidität

0530 Alter + Hinterlassene

0540 Familie und Jugend

0550 Arbeitslosigkeit

0560 Sozialer Wohnungsbau

0570 Sozialhilfe und Asylwesen

0580 F&E in soziale Sicherheit

0590 Soziale Wohlfahrt

Abb.3: Übersicht Aufgabenlandkarte (Ausschnitt I): Aufgabenfelder (Gliederungsstufe 1) zu Kernaufgaben (Aufgabentyp) mit zugeordneten Aufgabengruppen (Gliederungsstufe 2)

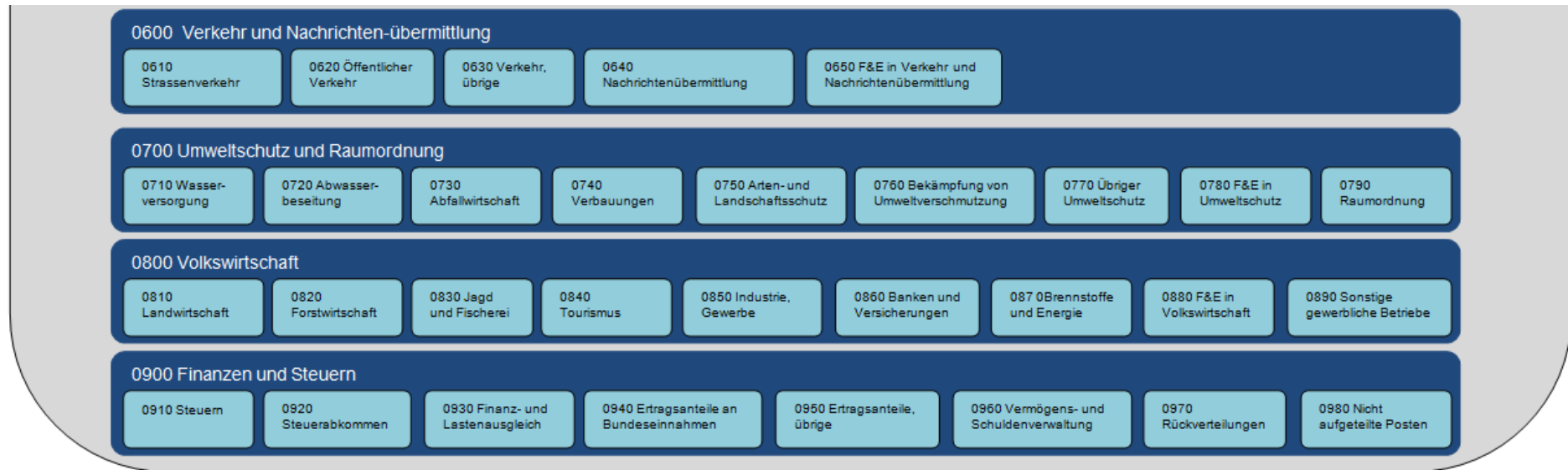


Abb.4: Übersicht Aufgabenlandkarte (Ausschnitt II): Aufgabenfelder (Gliederungsstufe 1) zu Kernaufgaben (Aufgabentyp) mit zugeordneten Aufgabengruppen (Gliederungsstufe 2)

6.3 Tabellarische Übersichten

6.3.1 Aufgabentypen und Aufgabenfelder (1. Gliederungsstufe)

A Führungsaufgaben	
	0100 Strategie
	0200 Planung
	0300 Controlling
	0400 Prozesse
	0500 Leistungen
	0600 Qualität
	0700 Organisation
	0800 Analytik
B Kernaufgaben gemäss funktionaler Gliederung von [HRM2]	
	0000 Allgemeine Verwaltung
	0100 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung
	0200 Bildung
	0300 Kultur, Sport und Freizeit Kirche
	0400 Gesundheit
	0500 Soziale Sicherheit
	0600 Verkehr und Nachrichtenübermittlung
	0700 Umweltschutz und Raumordnung
	0800 Volkswirtschaft
	0900 Finanzen und Steuern
C Unterstützungsaufgaben	
	0100 Finanzen
	0200 Personal
	0300 Beschaffung
	0400 Informatik
	0500 Geschäftsabwicklung
	0600 Logistik
	0700 Immobilien
	0800 Geoinformation

6.3.2 Aufgabenfelder mit zugeordneten Aufbengruppen (Gliederungsstufen 1+2)

B Kernaufgaben <i>gemäss funktionaler Gliederung von [HRM2]</i>	
0000 Allgemeine Verwaltung	
	0010 Legislative und Exekutive
	0020 Allgemeine Dienste
	0030 Beziehungen zum Ausland
	0040 Einwohner
	0050 Unternehmen
	0060 Behörden
	0070 Tiere
	0080 F&E in allgemeine Verwaltung
	0090 Rechtssammlung
0100 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	
	0110 Öffentliche Sicherheit
	0120 Rechtsprechung
	0130 Strafvollzug
	0140 Allgemeines Rechtswesen
	0150 Feuerwehr
	0160 Verteidigung
	0170 Öffentliche Ordnung
	0180 F&E in Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung
0200 Bildung	
	0210 Obligatorische Schule
	0220 Sonderschulen
	0230 Berufliche Grundbildung
	0250 Allgemeinbildende Schulen
	0260 Höhere Berufsbildung
	0270 Hochschulen
	0280 Forschung
	0290 Übriges Bildungswesen

0300 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	
	0310 Kulturerbe
	0320 Kultur, übrige
	0330 Medien
	0340 Sport und Freizeit
	0350 Kirchen und religiöse Angelegenheiten
	0380 F&E in Kultur, Sport und Freizeit, Kirche
0400 Gesundheit	
	0410 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime
	0420 Ambulante Krankenpflege
	0430 Gesundheitsprävention
	0480 F&E in Gesundheit
	0490 Gesundheitswesen
0500 Soziale Sicherheit	
	0510 Krankheit und Unfall
	0520 Invalidität
	0530 Alter + Hinterlassene
	0540 Familie und Jugend
	0550 Arbeitslosigkeit
	0560 Sozialer Wohnungsbau
	0570 Sozialhilfe und Asylwesen
	0580 F&E in soziale Sicherheit
	0590 Soziale Wohlfahrt
0600 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	
	0610 Strassenverkehr
	0620 Öffentlicher Verkehr
	0630 Verkehr, übrige
	0640 Nachrichtenübermittlung
	0680 F&E in Verkehr und Nachrichtenübermittlung

0700 Umweltschutz und Raumordnung	
	0710 Wasserversorgung
	0720 Abwasserbeseitigung
	0730 Abfallwirtschaft
	0740 Verbauungen
	0750 Arten- und Landschaftsschutz
	0760 Bekämpfung von Umweltverschmutzung
	0770 Übriger Umweltschutz
	0780 F&E in Umweltschutz
	0790 Raumordnung
0800 Volkswirtschaft	
	0810 Landwirtschaft
	0820 Forstwirtschaft
	0830 Jagd und Fischerei
	0840 Tourismus
	0850 Industrie, Gewerbe, Handel
	0860 Banken und Versicherungen
	0870 Brennstoffe und Energie
	0880 F&E in Volkswirtschaft
	0890 Sonstige gewerbliche Betriebe
0900 Finanzen und Steuern	
	0910 Steuern
	0920 Steuerabkommen
	0930 Finanz- und Lastenausgleich
	0940 Ertragsanteile an Bundeseinnahmen
	0950 Ertragsanteile, übrige
	0960 Vermögens- und Schuldenverwaltung
	0970 Rückverteilungen
	0990 Nicht aufgeteilte Posten

6.4 Aufgaben (Gliederungsstufe 3)

Die vollständige Gliederung der Aufgabenlandkarte einschliesslich der Zuordnung der Aufgaben (Gliederungsstufe 3) findet sich in der [Beilage 1](#) zu [eCH-0145]. Auf eine grafische Darstellung dieser Zuordnung wird an dieser Stelle verzichtet.

6.5 Erläuterungen und Informationen zur Aufgabengliederung

6.5.1 Allgemeine Erläuterungen

Trotz ihrer Herkunft in der Rechnungslegung bewährt sich die *funktionale Gliederung* von [HRM2] sehr gut als Gliederungsvorgabe der *Aufgabenlandkarte* [eCH-0145].

Die eindeutige Zuordnung von *Aufgabengruppen* und *Aufgaben* ist aufgrund der sachlichen Verflechtung vieler Aufgaben nicht in jedem Fall eindeutig. [eCH-0145] hält sich diesbezüglich an die Vorgaben der *funktionalen Gliederung* von [HRM2].

Nachfolgende Erläuterungen dienen dem besseren Verständnis der sachlichen Zuordnung bestimmter *Aufgaben(gruppen)* in der *Aufgabenlandkarte* [eCH-0145].

6.5.2 Zuordnung von Aufgabengruppen und Aufgaben mit Querschnittsfunktionen

Informationsaufgaben (z.B. Statistiken, Gesundheitsvorsorge etc.), verschiedene Aufgaben zur **Führung von Registern**⁵ sowie weitere Querschnittsaufgaben sind dem *Aufgabenfeld 0000 Allgemeine Verwaltung* (Gliederungsstufe 1) zugeordnet:

Aufgabengruppen (Gliederungsstufe 2)

- [0040 Einwohner](#)
- [0050 Unternehmen](#)
- [0060 Behörden](#)
- [0070 Tiere](#)
- [0090 Rechtssammlung](#)

Aufgaben (Gliederungsstufe 3)

- [0022 Allgemeine Dienste, übrige](#)
- [0023 Meteorologie und Landestopographie](#)
- [0024 Grundbuch](#)

⁵ Die öffentliche Verwaltung führt auf einer gesetzlichen Grundlage bestimmte Personen- und Sachregister. Die Aufgaben zur Registerführung werden daher den Kernaufgaben zugeordnet.

6.5.3 Zuordnung von Aufgaben, die das Bauwesen betreffen

Aufgaben (3. Gliederungsstufen), die das Bauwesen betreffen - wie z.B. [0024 Grundbuch](#) - sind den *Aufgabengruppen* (2. Gliederungsstufe) [0790 Raumordnung](#) bzw. [0020 Allgemeine Dienste](#) zugeordnet.

Die Aufgabe [0312 Denkmalpflege](#) ist der *Aufgabengruppe* (2. Gliederungsstufe) [0310 Kulturerbe](#) zugeordnet.

6.5.4 Zuordnung von Aufgaben, die das Steuerwesen betreffen

Das Steuerwesen wird sowohl im Aufgabenfeld [0900 Finanzen und Steuern](#) sowie in der Aufgabe [0021 Finanz- und Steuerverwaltung](#) erfasst.

Steuern werden nach Steuerarten wie folgt verbucht: [0911 Steuern](#), [0912 Indirekte Steuern](#) und [0913 Mehrwertsteuer](#). Dadurch wird berücksichtigt, dass bestimmte Steuerarten unter kantonales Recht fallen und von unterschiedlichen Stellen erhoben werden.

Die Aufgabe [0021 Finanz- und Steuerverwaltung](#) beinhaltet **Leistungen** zur Verwaltung sowohl von direkten als auch indirekten Steuern. Dabei handelt es sich insbesondere um die *Steuererklärung*, die *Steuerbefreiung* sowie die *Fristerstreckung*.

Die Verteilung der Steuereinnahmen zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften erfolgt in den Aufgabengruppen [0920 Steuerabkommen](#), [0930 Finanz- und Lastenausgleich](#), [0940 Ertragsanteile an Bundeseinnahmen](#) und [0950 Ertragsanteile, übrige](#).

7 Zur praktischen Verwendung der Aufgabenlandkarte (Beilage 1 und Beilage 2)

7.1 Empfehlungen

Bei der Entwicklung einer aufgabenbezogenen Ordnungsstruktur für den eigenen Zuständigkeitsbereich ist darauf zu achten, dass die Aufgabentypen, die Gliederungsstufen, die Bezeichnungen sowie das Identifikationssystem möglichst mit [eCH-0145] abgestimmt ist.

Weiter wird hinsichtlich der Zuordnung von Leistungen zur Aufgabenlandkarte empfohlen, zuerst die Leistungen mit Querschnittsfunktion und erst danach die übrigen Leistungen zuzuordnen (vgl. Kapitel 5.4.2 *Zuordnung von Aufgaben mit Querschnittsfunktionen*).

7.2 Zusammenhänge

Nachfolgend werden die Zusammenhänge erläutert, wenn eine Verwaltungsstelle unter Verwendung von eCH-Vorgaben und eCH-Hilfsmitteln die Aufgaben, Leistungen und Prozesse, die in die eigene Zuständigkeit fallen, in einer einheitlichen Gliederung aller Elemente zusammenführen und beschreiben möchte:

- Die Verwaltungsstelle verschafft sich eine Übersicht aller öffentlichen Leistungen im Zuständigkeitsbereich.
- Sie beschreibt die Leistungen samt den dazugehörigen Prozessen der Leistungserstellung.

- Die Gesamtheit der Leistungen wird in einem Inventar erfasst und mittels einer Aufgabenlandkarte sachlich gegliedert.

Mit Blick auf eine schweizweite Harmonisierung schlägt [eCH-0138] hierfür insbesondere die Verwendung und Kombination folgender (standardisierter) Beschreibungselemente vor:

Element	Zweck	Referenz
<i>Aufgaben</i>	Die Zuständigkeit einer Behörde ist durch die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben festgelegt (Übersichtsfunktion).	[eCH-0139] definiert die formalen Eigenschaften von Aufgaben und Aufgabengliederungen (eCH-Standard).
<i>Aufgabenlandkarte</i> ⁶	Die <i>Aufgabenlandkarte</i> ermöglicht die sachliche Gliederung von Leistungen im Zuständigkeitsbereich einer Behörde (Gliederungsfunktion).	<u>Beilage 1 zu [eCH-0145]</u> dient als Vorlage zur Erstellung einer aufgabenorientierten Ordnungsstruktur für Leistungen im Zuständigkeitsbereich einer Behörde (eCH-Best Practice). <u>Beilage 2 zu [eCH-0145]</u> dient als Orientierungshilfe für die Zuordnung von Aufgaben und Leistungen im Zuständigkeitsbereich einer Behörde (eCH-Best Practice).
	Die <i>formalen Eigenschaften</i> der Aufgabengliederung sind einheitlich zu definieren und zu beschreiben (Standardisierungsfunktion).	[eCH-0139] definiert die formalen Eigenschaften von Aufgaben und Aufgabengliederungen (eCH-Standard).

⁶ In der Prozessmanagement-Literatur wird oftmals auch der Begriff „Prozesslandkarte“ verwendet.

<p><i>Leistungen</i></p>	<p>Die <i>Leistungen</i> im Zuständigkeitsbereich werden einheitlich mit Hilfe standardisierter Merkmale beschrieben (Standardisierungsfunktion).</p>	<p>[eCH-0139] enthält standardisierte Beschreibungsmerkmale für Leistungen. Diese Merkmale werden bei der Erstellung des Leistungsinventars im Zuständigkeitsbereich einer Behörde übernommen (eCH-Standard).</p>
<p><i>Leistungsinventar</i></p>	<p>Das <i>Leistungsinventar</i> listet sämtliche Leistungen im Zuständigkeitsbereich einer Behörde auf (Übersichtsfunktion).</p> <p>Das <i>Leistungsinventar</i> [eCH-0070] dient als Referenzverzeichnis, damit gleiche öffentliche Leistungen (z.B. von Kantonen oder Gemeinden) verwaltungsübergreifend identifiziert bzw. zugeordnet werden können (Verständigungsfunktion, Kooperationsfunktion).</p>	<p>[eCH-0070] ist ein Referenzverzeichnis, welches die verwaltungsübergreifende Identifikation und Zuordnung gleichartiger Leistungen ermöglicht (eCH-Standard)</p>
<p><i>Prozesse</i></p>	<p>Die Prozesse zu den Leistungen im Zuständigkeitsbereich werden mit Hilfe a) von standardisierten Merkmalen beschrieben und b) einer standardisierten Notation (=BPMN) graphisch dargestellt (Verständigungsfunktion, Standardisierungsfunktion).</p>	<p>[eCH-0140] enthält standardisierte Beschreibungsmerkmale für Prozesse sowie eine standardisierte Notation (BPMN) für die graphische Darstellung von Prozessen (eCH-Standard).</p> <p>[eCH-0158] enthält Modellierungskonventionen zu BPMN. Diese vereinfachen und vereinheitlichen die schweizweite Nutzung von BPMN (eCH-Standard).</p>

8 Pflege

Die Pflege von [eCH-0145] erfolgt gemäss den Vorgaben des Standards [eCH-0003].

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

Der Gliederung der *Aufgabenlandkarte* (Beilage 1, [eCH-0145]) liegt die unverändert übernommene *funktionale Gliederung* von [HRM2] zu Grunde. Massgeblich für den Pflegeprozess sind daher neue Versionen der *funktionale Gliederung* von [HRM2]. Änderungen sind von eCH zu prüfen und ggf. in der Beilage 1 bzw. Beilage 2 einzupflegen.

Die Pflege der eCH-Erweiterungen zu [HRM2] – diese betrifft sämtliche Gliederungselemente zu den *Aufgabentypen Führungsaufgaben* und *Unterstützungsaufgaben* (vgl. *Kapitel 5.5.2*) – fällt bis auf weiteres in die Zuständigkeit der eCH-Fachgruppe Geschäftsprozesse.

Die Pflege der Beilage 2, d.h. die Zuordnung der Leistungen gemäss Leistungsinventar [eCH-0070] zur Aufgabenlandkarte [eCH-0145] erfolgt bis auf weiteres durch die eCH-Fachgruppe Geschäftsprozesse.

9 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

eCH-Standards, welche der Verein eCH dem Benutzer zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellt, oder welche eCH referenziert, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein eCH haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche der Benutzer auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Der Benutzer ist verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. eCH-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

In eCH-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Benutzers, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein eCH all seine Sorgfalt darauf verwendet, die eCH-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von eCH-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche dem Benutzer aus dem Gebrauch der eCH-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

10 Urheberrechte

Wer eCH-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich der Erarbeitende sein betreffendes geistiges Eigentum oder seine Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein eCH

kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen Urheber von eCH unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

eCH-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von eCH erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den eCH-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.

Anhang A – Referenzen & Bibliographie

[eCH-0003]	eCH-0003 Leitfaden zur Genehmigung von Anträgen
[eCH-0070]	eCH-0070 Leistungsinventar eGov CH
[eCH-0138]	eCH-0138 Rahmenkonzept zur Beschreibung und Dokumentation von Aufgaben, Leistungen, Prozessen und Zugangsstrukturen der öffentlichen Verwaltung der Schweiz
[eCH-0139]	eCH-0139 Vorgaben zur Beschreibung von Aufgaben und Aufgabengliederung der öffentlichen Verwaltung der Schweiz
[HRM2]	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2), vgl. http://www.srs-cspcp.ch
[ISB]	Roger Griessen, Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB): Landkarte der Aufgabenbereiche der Bundesverwaltung, Version 1.3 (Arbeitsdokument)

Anhang B – Mitarbeit und Überprüfung

eCH	Fachgruppe Geschäftsprozesse
Mischa Bühler	Gemeinde Unterentfelden
Christelle Desobry	Bundeskanzlei (BK)
Jean-Daniel Fässler	BPM4You
Roger Griessen	Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB)
Daniel Hadrian	Rigert Consulting AG
Hermann Kühn	Stadt Luzern
Willy Müller	Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB)
Thomas Schärli	Kanton Basel Stadt
Reto Schneider	Kantonales Steueramt St-Gallen
René Schumann	HES-SO Valais-Wallis
Barbara Thönssen	Fachhochschule Nordwestschweiz

Anhang C – Änderungen gegenüber Vorversion

Eine zentrale Aussage zur Verbindlichkeit von HRM2 wurde korrigiert: Das harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 ist für den Bund nicht verbindlich. Der Bund orientiert sich an seinem eigenen Rechnungsmodell (NRM), das aber weitgehend dem HRM2 entspricht.

Anhang E – Glossar

Eine Zusammenstellung (Glossar) der in diesem Dokument verwendeten Fachbegriffe liegt im Standard [eCH-0138] vor.